



Nochmals „Die Rechtsanwaltsgebühren in Privatklagensachen“

Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler — Lüneburg

Borchert behandelt in seinem lesenswerten Beitrag unter obiger Überschrift in SchsZtg. 1988, 25 und 33 auch die Gebühren der Rechtsanwälte im Sühneverfahren vor dem Schm. Auf Seite 33 unter 3 behandelt er auch die Anwaltsgebühren in den sog. „gemischten Sachen“, also in Sühneverfahren, in denen neben der Verfolgung der strafbaren Handlung zugleich auch ein aus ihr hergeleiteter bürgerlich-rechtlicher Anspruch z. B. auf Schadensersatz geltend gemacht wird. Dazu wird die Ansicht vertreten, dass dem Anwalt im Falle einer vergleichweisen Regelung dieses bürgerlich-rechtlichen Anspruchs nach § 23 der BRAGO hierfür eine weitere 10/10 Gebühr als Vergleichsgebühr zustehe.

Diese Ansicht kann nicht unwidersprochen bleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meinen Beitrag „Die Gebühren des Rechtsanwalts im Sühneverfahren“ in SchsZtg. 1987, 177, in welchem ich unter IV (Seite 179) die gleiche Frage behandelt habe. Ich meine überzeugend dargestellt zu haben, dass dem Anwalt in den genannten Fällen eine Gebühr nach § 23 für den Vergleich in einem „gemischten“ Verfahren nicht zusteht, er vielmehr lediglich wegen des größeren Umfangs der Sache die ihm zustehende Gebühr für seine Tätigkeit im Sühneverfahren angemessen erhöhen kann.

Wegen der Bedeutung dieser Frage für die Praxis, in der gemischte Sachen nicht selten vorkommen, scheint mir eine Klärung dieser Frage bedeutsam. Borchert sollte seine abweichende Meinung überprüfen und seinen bisher nicht näher begründeten Standpunkt begründen. Gerade die Belastung des Sühneverfahrens mit Anwaltsgebühren wird von den Schs. immer wieder als „vergleichshemmend“ ins Gespräch gebracht.